

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Longuich

Teilgebiet „Zwischen den Ortsteilen“ 6. Änderung

Vereinfachtes Verfahren gem. § 13a BauGB

- Begründung -



Stand: Satzungsausfertigung

BKS INGENIEURGESELLSCHAFT



STADTPLANUNG,
RAUM- / UMWELT-
PLANUNG GMBH
MAXIMINSTRASSE 17B
D-54292 TRIER / MOSEL
WEB: WWW.BKS-TRIER.DE

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele, Ausgangslage und Planungsanlass.....	3
2. Verfahrenshinweise.....	3
3. Abgrenzung des Plangebietes.....	4
4. Erläuterung und Begründung der Änderungen.....	4
4.1. Festsetzung eine öffentlichen Verkehrsfläche.....	4
4.2. Anpassung an Bestand: Parkplätze	5
5. Umweltbelange	5
6. Auswirkungen der Planungsänderung	5

1. Ziele, Ausgangslage und Planungsanlass

Der seit 2002 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Zwischen den Ortsteilen“ soll zum sechsten Mal geändert werden. Die Änderung des Bebauungsplans ist notwendig, da die Schulsporthalle der östlich gelegenen Grundschule u.a. als Wahlbüro genutzt wird und deshalb eine Adresse mit Hausnummer benötigt. Dies ist allerdings nur möglich, wenn die Schulsporthalle an einer öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche liegt. Im ursprünglichen Plan ist die Zufahrt als Wirtschaftsweg dargestellt und kann deshalb nicht gewidmet werden. Durch die 6. Änderung soll der Wirtschaftsweg in eine öffentliche Verkehrsfläche geändert werden.

Im Rahmen der Änderungen sollen auch die kürzlich hergestellten öffentlichen Parkplätze im Bebauungsplan festgesetzt werden.



Abbildung 1: Bereich der 6. Änderung

Weitere Änderungen an der bestehenden Planung sind nicht notwendig.

Da die Grundzüge der Planung durch die vorgenannten Änderungen nicht berührt werden, kann diese Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden.

2. Verfahrenshinweise

Die Bebauungsplanänderung soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 BauGB erfolgen, da sich mit der vorliegenden Planung der aus der Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht oder nur unwesentlich verändert. Die Anforderungen des § 13a BauGB werden erfüllt, denn

- a) Der Bebauungsplan dient einer Maßnahme der Innenentwicklung (§ 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB).
- b) Die festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) beträgt weniger als 20.000 m². Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, bestehen nicht (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB).
- c) Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet (§ 13a Abs. 1 Satz 3 BauGB).
- d) Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor (§ 13a Absatz 1 Satz 5 BauGB).

Es entfallen das nach BauGB geregelte Verfahren der Umweltprüfung und der Umweltbericht, da die Umweltbelange bereits im Ursprungsbebauungsplan abgehandelt wurden. Der Bebauungsplan bereitet keinen Eingriff vor, der folglich auch nicht auszugleichen ist.

Vor diesem Hintergrund kann ein beschleunigtes Planverfahren gem. § 13a BauGB mit Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt werden. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

3. Abgrenzung des Plangebietes

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 6. Änderung ist der Planurkunde zu entnehmen.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Größe von rd. 1.156 m² und erstreckt sich auf den Bereich der nachfolgend aufgelisteten Flurstücke:

Flur 4: Nr. 4 (teilw.)

Flur 3: Nr. 440/3 (teilw.), 468 (teilw.), 469/1 (teilw.), 472 (teilw.)

Der Planurkunde liegt eine digitale Karte zugrunde, welche im April 2022 durch die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich ausgegeben wurde.

4. Erläuterung und Begründung der Änderungen

Die Textfestsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Zwischen den Ortsteilen" bleiben von dieser 6. Änderung unberührt.

Die 6. Änderung des Bebauungsplans umfasst folgende Anpassungen der Planzeichnung:

4.1. Festsetzung eine öffentlichen Verkehrsfläche

Der auf der Parzelle 4, Flur 4 und 469/1 ursprünglich festgesetzte Wirtschaftsweg wird in eine öffentliche Verkehrsfläche geändert. Diese Verkehrsfläche kann dann öffentlich gewidmet werden und als offizielle Anbindung der Schulsporthalle dienen.

4.2. Anpassung an Bestand: Parkplätze

Entlang der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche werden die bereits hergestellten Parkplätze im Änderungsbebauungsplan als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz festgesetzt. Insgesamt wurden hier 30 Stellplätze, inkl. zwei barrierefreier Stellplätze, geschaffen. Hierzu wurden Teile einer öffentlichen Grünfläche sowie Teile einer Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußweg und einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr. Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

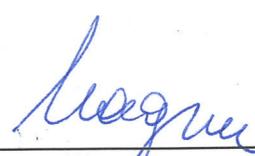
5. Umweltbelange

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Maßnahme der Innenentwicklung. Die Verpflichtung zur Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichts entfällt.

6. Auswirkungen der Planungsänderung

Mit der Durchführung der 6. Änderung werden die Grundzüge der Planung (das städtebauliche Grundgerüst) insgesamt nicht berührt.

Longuich, den 10.02.2023


- Wagner -
(Ortsbürgermeister)

